



Merkblatt Reisekostenvergütung bei Vorstellungsreisen

- Sollen die Kosten für Vorstellungsreisen **nicht erstattet** werden (z.B. für Stellenausschreibungen mit voraussichtlichem Bewerberüberhang), sind die Bewerber*innen mit der Einladung darauf hinzuweisen.
- Bei **gewünschter Erstattung** von Reisekosten oder Auslagen für Vorstellungsreisen ist den Bewerber*innen mit der Einladung mitzuteilen, dass die Reisekosten nach dem Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 22.12.1998, zuletzt geändert durch Runderlass vom 25.01.2022, erstattet werden. Dafür ist ein Antrag auf Reisekostenvergütung mit dem entsprechenden Vordruck "Reisekosten für Vorstellungsreisen" innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Reise zu stellen, sonst erlischt der Anspruch. Der Antrag ist vor Abrechnung im Dezernat für Personalservice von der einladenden Organisationseinheit unter Angabe eines Abrechnungsobjektes mit zu zeichnen.
- Entstandene Fahrtkosten werden höchstens für den kürzesten Reiseweg (von Bahnhof zu Bahnhof) der niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels ersetzt.
- Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs werden pro Kilometer 20 Cent gewährt, höchstens jedoch die Kosten, die bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln entstanden wären.
- Auch wenn eine Vorstellungsreise nicht am Wohnort angetreten oder beendet wird, sind nur die Kosten für die Strecke zwischen Wohnort und Vorstellungsort anrechenbar.
- Fahrtkosten am Wohnort oder Vorstellungsort werden nicht berücksichtigt, ebenso wenig wie Parkgebühren oder Taxikosten.
- Nicht erstattungsfähig sind Zuschläge, Aufpreise, Platzreservierungen und Serviceentgelte im Bahnverkehr. Tagegelder können für Vorstellungsreisen nicht gewährt werden.
- Notwendige Übernachtungen werden mit einer Pauschale in Höhe von 20,-Euro bezuschusst.
- Flugkosten werden entsprechend der niedrigsten buchbaren Klasse erstattet, höchstens jedoch die Kosten einer vergleichbaren Landreise.
- Wohnen Bewerber*innen im Ausland können Fahrt- und Flugkosten im Ausland bis zur Hälfte erstattet werden. Ausnahmen sind möglich bei einem besonderen öffentlichen Interesse an der Gewinnung des Bewerbenden und tatsächlicher Einstellung.
- Nach dem Runderlass des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung NRW vom 21.09.1981 gilt **nach Ruferteilung** bei Professuren bereits das Landesreisekostengesetz NRW.
- Bei Fragen oder für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Heike Schmidt 0209/9596-367 heike.schmidt@w-hs.de
Annette Böning 0209/9596-521 annette.boening@w-hs.de
Andrea Cruse 0209/9596-523 andrea.cruse@w-hs.de
Anita Nagel 0209/9596-428 anita.nagel@w-hs.de
Daniela Linde 0209/9596-529 daniela.linde@w-hs.de
Alexander Seel 0209/9596-599 alexander.seel@w-hs.de